

**Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung**

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

**Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1): Gebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum («Sauberkeitsrappen»); Teilrevision und Umsetzungskredit**

**1. Ausgangslage**

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum kostet die Stadt Bern pro Jahr rund 11 Millionen Franken. Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des städtischen Abfallreglements wurden seit 2007 jährlich 4,91 Mio. Franken aus den Grundgebührenerträgen entnommen und dem Tiefbauamt der Stadt Bern sowie Stadtgrün Bern zur Deckung ihrer Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum überwiesen.

Aufgrund einer Beschwerde mehrerer Parteien ist das Bundesgericht mit Urteil 2C\_239/2011 vom 21. Februar 2012 zum Schluss gekommen, dass diese Mitfinanzierung der Kosten für das Wegräumen von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum gegen Bundesrecht verstösst. Gemäss Bundesgericht müssen die Kosten für die Beseitigung dieses Abfalls zwar nach dem Verursacherprinzip finanziert werden, sie dürfen jedoch nicht – wie gemäss Artikel 17 des Abfallreglements gehandhabt – sämtlichen Grundeigentümerinnen und -eigentümern überbunden werden. Zulässig bleibt hingegen eine Kostenübertragung an Betriebe, die in besonderem Mass zur Entstehung von Abfall im öffentlichen Raum beitragen. Dieses Bundesgerichtsurteil legt fest, dass die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum grundsätzlich aus der Abfallrechnung und nicht mit Steuermitteln finanziert werden soll und klärt damit eine in der bisherigen Rechtsprechung unbeantwortete Frage. Das Urteil hat deshalb weit über die Stadt Bern hinaus wegweisenden Charakter und wurde als Grundsatzentscheid publiziert (BGE 138 II 111).

Für die Stadt Bern hat das Bundesgerichtsurteil vorab bewirkt, dass die bereits erwähnten 4,91 Mio. Franken aus den Abfall-Grundgebühren – mit Ausnahme eines nach wie vor zulässigen Fixkostenanteils von 1,2 Mio. Franken – nicht mehr als Abgeltung für das Wegräumen von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum verwendet werden dürfen, die Abfall-Grundgebühren im gleichen Ausmass gesenkt und die betroffenen Bestimmungen des Abfallreglements angepasst werden mussten; dazu hat der Stadtrat am 8. November 2012 entsprechende Beschlüsse gefällt (SRB 2012-549). Gleichzeitig stand fest, dass die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum – abgesehen vom Fixkostenanteil – vollumfänglich aus dem Steuerhaushalt finanziert werden musste, verbunden mit einer jährlichen Mehrbelastung von 3,71 Mio. Franken. Diese Finanzierungslücke soll nun mit der Einführung einer neuen Gebühr, welche den bundesgerichtlichen Vorgaben entspricht, kompensiert werden. Diese Gebühr soll in Form einer Verursachergebühr nicht nur ein Finanzierungsinstrument, sondern in erster Linie eine wirksame Massnahme gegen das Abfallaufkommen im öffentlichen Raum sein. Für die definitive Ausarbeitung einer solchen Verursachergebühr mit Lenkungswirkung hat der Stadtrat mit Beschluss vom 27. November 2014 (SRB 2014-492) einen Projektierungskredit von Fr. 400 000.00 gesprochen.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat vorliegend das seither entwickelte und vom Eidgenössischen Preisüberwacher überprüfte Gebührenmodell sowie die dafür erforderliche Teilrevision des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) zum Beschluss.

## 2. Das Gebührenmodell

### 2.1 Zweck und Grundlagen des «Sauberkeitsrappens»

Der «Sauberkeitsrappen» hat zwei Ziele. Zum einen bezweckt er eine Abfallreduktion, indem er eine Lenkungswirkung entfaltet: Wer Abfall vermeidet, spart Gebühren. Zum anderen ist er ein Finanzierungsinstrument für die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum. Die Kosten dieser Entsorgung sollen nicht allein von der Allgemeinheit finanziert werden, sondern von jenen mitgetragen werden, die massgeblich zur Entstehung des Abfalls im öffentlichen Raum beitragen (Verursacherprinzip). Damit wird den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen.

Für die Einführung einer solchen Verursachergebühr wurde seit der Verabschiedung des erwähnten Projektierungskredits mit Unterstützung der Stadtkanzlei und externen Experten (Neosys AG, reflecta AG, Dr. Ueli Friederich) das Modell für den «Sauberkeitsrappen» weiterentwickelt und finalisiert. Das Gebührenmodell richtet sich nach den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen für die Erhebung von Verbrauchsgebühren (Kausalität, Rechtsgleichheit, Kostendeckung, Äquivalenz, Lenkungswirkung, Verhältnismässigkeit) und basiert auf verschiedenen Datenquellen (öffentliche Statistiken, Detailhandelsstatistik, Gewerbestatistik, Betriebszählung, Bevölkerungsstatistik, usw.), Studien (Litteringstudie des BAFU, Studie zum Kübelinhalt der Firma Seecon) sowie spezifischen Messungen (Gewicht von Verpackungen, Abfall, Zeitungen, usw.), Befragungen und Beobachtungen durch Neosys AG. Im Verlaufe der Arbeiten wurde von der Firma econcept auf einer Zwischenversion des Gebührenmodells eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Das Gebührenmodell wurde danach mit den Erkenntnissen der Plausibilitätsprüfung und den Inputs aus den Kontakten mit dem Gewerbe, Handel und Nachtleben weiterentwickelt und angepasst. Details können dem «Technischen Bericht zum Gebührenmodell» entnommen werden (vgl. Beilage Technischer Bericht).

### 2.2 Kostenbasis

Die massgeblichen Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls im öffentlichen Raum wurden auf der Basis der Jahresrechnung 2014 präzisiert und setzen sich aus den Kosten für die Kübelleerung, den Kosten für die Behebung von Littering, den Kosten für die Strassenreinigung sowie den Gebühren für die Kehrichtverbrennungsanlage zusammen. Die Gesamtkosten beliefen sich dergestalt auf rund 10,8 Mio. Franken:

Entsorgungswege	Kosten 2014
Kübelleerung (Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB))	3,78 Mio. CHF
Kübelleerung (Stadtgrün Bern (SGB))	0,24 Mio. CHF
Littering (TAB)	0,17 Mio. CHF
Littering (SGB)	0,36 Mio. CHF
Strassenreinigung (nur Siedlungsabfälle; TAB)	5,66 Mio. CHF
Gebühren Kehrichtverbrennungsanlage	0,59 Mio. CHF
<b>Gesamtkosten</b>	<b>10,80 Mio. CHF</b>

Tabelle 1: Gesamtkosten Abfallentsorgung öffentlicher Raum Stadt Bern (2014)

Vor der definitiven Einführung wird dieser für die Gebührenhöhe massgebliche Kostenblock, der auf den Zahlen von 2014 basiert, nochmals überprüft und – soweit erforderlich – angepasst.

In den 10,8 Mio. Franken nicht enthalten sind die Kosten für die normale Strassenreinigung und die Laubreinigung, bei welchen keine Siedlungsabfälle als Endprodukt anfallen, sondern Strassenwischgut oder Laub.

Nicht alle diese Kosten werden bei der Berechnung der neuen Gebühr angerechnet. Dies gilt für den Fixkostenanteil (Mieten, Kapitalfolgekosten, Umlagen), der weiterhin über die Grundgebühr finanziert werden kann, die Kosten für die Entsorgung des illegal in Kübeln entsorgten Hausabfalls, die von der Stadt übernommen werden, sowie für die Kosten der Entsorgung von nicht zuordenbarem Müllmix und Robidog-Säcken. Somit ergeben sich bereinigte Gesamtkosten von 7,32 Mio. Franken:

Kostenteile, die bei der Stadt verbleiben (Steuerhaushalt & Grundgebühren)	Kosten 2014
<b>Gesamtkosten</b>	<b>10,80 Mio. CHF</b>
Fixkostenanteil (Grundgebühr)	- 1,20 Mio. CHF
Kosten für die Entsorgung von illegal entsorgten Hausabfällen (Steuerhaushalt)	- 2,13 Mio. CHF
Kosten für die Entsorgung von nicht zuordenbarer Müllmix und Robidog-Säcke	- 0,15 Mio. CHF
<b>Bereinigte Gesamtkosten</b>	<b>7,32 Mio. CHF</b>

Tabelle 2: Bei der Stadt verbleibende Gesamtkosten (2014)

### 2.3 Kostenberechnungen - Abfalltypen

Um diese Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum letztlich verursachergerecht verteilen zu können, wurde der Abfall aufgrund seiner unterschiedlicher Beschaffenheit in sechs Abfalltypen unterteilt: «Zeitungen und Papier», «Verpackungen», «Getränkeverpackungen aus Glas», «Getränkeverpackungen aus anderen Materialien», «Organisches» und «Zigaretten». Diese Abfalltypen sind relevant für die Zuteilung der Kosten auf die verschiedenen Arten von Betrieben bzw. Verursacherguppen mit ihren jeweils unterschiedlichen Verkaufssortimenten (Details vgl. Beilage Technischer Bericht, Kapitel 4).

### 2.4 Identifikation der Gebührenpflichtigen - Verursacherguppen

Da die einzelnen Individuen als primäre Verursacher des Abfalls im öffentlichen Raum aus praktischen Gründen nicht mit einer Gebühr belangt werden können, stehen die sekundären Abfallverursacher im Zentrum. Die Inanspruchnahme der «indirekten Verursacher» entspricht denn auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Nach dieser Rechtsprechung und insbesondere auch nach dem Urteil vom 21. Februar 2012 kommt im vorliegenden Fall das Verursacherprinzip im weiteren Sinn zur Anwendung. Dementsprechend können auch Personen gebührenrechtlich ins Recht gefasst werden, die nicht direkt Abfall zurücklassen, aber dazu beitragen, dass dies Dritte tun. Dabei werden grundsätzlich drei Gruppen von sekundären Abfallverursachern unterschieden: «Produzenten und Importeure», «Verkäufer und Vertreiber» sowie «Präsenzverursacher (Zweckveranlasser)». Unter die Letzteren werden Betriebe und Organisationen verstanden, deren Betriebskonzept dazu führt, dass sich Personen über längere Zeit im öffentlichen Raum aufhalten und mit diesem Aufenthalt erfahrungsgemäss signifikante Mengen von Siedlungsabfällen entstehen, die im öffentlichen Raum entsorgt werden (z.B. Nachtleben oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum). Weil die «Produzenten und Importeure» nicht mit einer kommunalen Gebühr belastet werden können, sie produzieren in der Regel nicht auf Stadtgebiet und können von der Stadt Bern entsprechend nicht belangt werden, müssen sie keinen «Sauberkeitsrappen» entrichten. Deshalb übernimmt die Stadt ihren Kostenanteil. Belangt werden sollen hingegen die «Verkäufer und Vertreiber» und die «Präsenzverursacher» (Details vgl. Beilage Technischer Bericht, Kapitel 5).

## 2.5 Herleitung des Tarifsystems - Bemessungsgrundlagen

Die Basis für die Herleitung des Tarifsystems des Gebührenmodells bildet die sogenannte Abfallintensität. Sie ermöglicht eine Differenzierung der verschiedenen Verursacherguppen. So hängt beispielsweise bei Verkaufsbetrieben die Abfallintensität vom Sortiment (Anteil typischer Litteringprodukte, also Artikel für die unterwegsverpflegung, Zigaretten oder Zeitungen) und von der Wahrscheinlichkeit ab, dass die Waren im öffentlichen Raum konsumiert beziehungsweise deren Abfälle dort entsorgt werden. Bei den Präsenzverursachern hängt die Abfallintensität in erster Linie von der Anzahl Personenstunden im öffentlichen Raum und den dabei erfahrungsgemäss konsumierten Gütern ab. Die individuelle Höhe der Gebühr wird auf der Basis von einfach zu erhebenden Bemessungsgrössen (wie z.B. dem Umsatz) bestimmt, die jedoch auf der jeweiligen Abfallintensität beruhen (Details vgl. Beilage Technischer Bericht, Kapitel 6).

### a. «Verkäufer und Vertreiber von Waren»

Unter diese Verursacherguppe fallen Betriebe, Einrichtungen oder Personen, die Waren verkaufen oder abgeben, die oder deren Verpackung erfahrungsgemäss teilweise im öffentlichen Raum zurückgelassen werden. Die Gebührenhöhe ist in diesen Fällen umsatzabhängig und richtet sich nach der Intensität der Abfallverursachung. Zur Verursacherguppe «Verkäufer und Vertreiber» gehören zehn Kategorien und zwei Sonderfälle, welche nach der Intensität der Abfallverursachung drei unterschiedlichen Belastungsintensitäten - und damit folgerichtig auch drei unterschiedlichen Gebührenrahmen - zugeordnet werden (Details vgl. Beilage Technischer Bericht, Kapitel 6.1). Zur Bestimmung des massgeblichen Umsatzes wird dabei - mit Blick auf eine möglichst einfache und aufwandsmindernde Erhebung für die Gebührenpflichtigen - auf die anerkannte statistische Erhebungsgrösse «Food/ Near-Food» (inkl. Zigaretten und Zeitungen)<sup>1</sup> abgestützt. Dem Umstand, dass sich darunter auch Produkte finden, die in aller Regel nicht im öffentlichen Raum entsorgt werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Abfallintensität – und damit letztlich der Gebührenrahmen – der betroffenen Geschäfte entsprechend tiefer angesetzt wird. Unterschieden werden konkret folgende drei Gebührenrahmen:

Abfallintensität	Gebührenrahmen gemäss Reglement, in Franken	Voraussichtlicher Tarif in Franken
Tief	1.00-1.60	1.30
Mittel	3.10-4.70	3.90
Hoch	9.40-14.00	11.70

In der Realität kann bei gewissen Verkaufsbetrieben der Umsatzanteil an Produkten, die im besonderen Mass im öffentlichen Raum verzehrt oder genossen werden, erheblich vom durchschnittlichen Modellbetrieb abweichen. Den betroffenen Geschäften steht deshalb die *Option «Umsatzsplitting»* offen, also die Möglichkeit, anstelle des Gesamtumsatzes für «Food/ Near-Food» nur den Teil-Umsatz an typischen Litteringartikeln und Take-Away-Waren zu deklarieren<sup>2</sup>. Für diesen Teilumsatz kommt der höchste Gebührensatz zur Anwendung; im Gegenzug ist keine Gebühr für den Rest des Umsatzes geschuldet. Diese freiwillige Option ist unter Umständen mit einem grösseren Aufwand bei der Deklaration verbunden, kann aber je nach Betrieb dazu führen, dass die geschuldete Gebühr letztlich tiefer ausfällt.

<sup>1</sup> Karin Kofler & Andreas Güntert, GfK Switzerland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygiene-Produkte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen.

<sup>2</sup> warme und kalte Speisen zum Sofortverzehr («ready to eat»), Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten

Lebensmittel-Detailgeschäfte, Bäckereien, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe geben dabei ihren Umsatz mit Produkten an, die im besonderen Mass im öffentlichen Raum verzehrt werden. Die Umschreibung dieser Produkte kann auf Reglementsebene nicht auf sinnvolle Weise in allen Einzelheiten erfolgen und ist darum allgemein gehalten. Sie wird, soweit erforderlich, in der Verordnung zu präzisieren sein.

<b>Verkäufer und Vertreiber</b>	<b>Bemessungsgrösse</b>	<b>Gebührenrahmen</b> gemäss Reglement in Franken	<b>Option Umsatzsplitting</b> Gebühr für besondere Umsatzanteile (Gebührenrahmen gemäss Reglement in Franken: 9.40-14.00 Fr.)
<i>Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	1.00 – 1.60	Ja
<i>Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	3.10 – 4.70	Ja
<i>Kategorie 3: Getränke-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	3.10 – 4.70	Ja
<i>Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	3.10 – 4.70	Ja
<i>Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	3.10 – 4.70	Ja
<i>Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	3.10 – 4.70	Ja
<i>Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	3.10 – 4.70	Nein <sup>3</sup>
<i>Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz (reiner Take-Away-Umsatz <sup>4</sup> .)	9.40 – 14.00	Nein <sup>3</sup>
<i>Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	9.40 – 14.00	Nein <sup>3</sup>
<i>Kategorie 10: Zigarettensautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</i>	Pro 1'000 Franken Umsatz	9.40 – 14.00	Nein <sup>3</sup>

Tabelle 3: Verursachergruppe «Verkäufer und Vertreiber» nach Kategorien, Bemessungsgrösse, Gebührenrahmen, Option Umsatzsplitting

<sup>3</sup> Bei den Betrieben und Einrichtungen der Kategorien 7-10 ist – anders als bei den Kategorien 1-6 - erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass der grösste Teil der gekauften Waren (des gesamten Sortiments) unterwegs konsumiert und daher im öffentlichen Raum entsorgt wird; ein Umsatzsplitting ist bei diesen Kategorien darum weder sinnvoll, noch angebracht.

<sup>4</sup> warme und kalte Speisen zum Sofortverzehr («ready to eat»), Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten

Für Klein- und Kleinstbetriebe sind die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit häufig eingeschränkt. Gleichzeitig verursachen diese Betriebe aufgrund der kleinen Umsätze absolut gesehen nur kleine Abfallmengen im öffentlichen Raum. Deshalb entfällt für solche Kleinbetriebe unterhalb eines minimalen Umsatzes die Gebührenverrechnung. (Details vgl. Technischer Bericht, Kapitel 6.6).

Bei der Verursachergruppe der «Vertreiber und Verkäufer von Waren» existieren zusätzlich zwei Sonderfälle, bei denen kein eigentlicher Umsatz generiert wird: Die Abgabe von Gratiszeitungen und das unentgeltliche Verteilen von Flyern und anderen Waren im öffentlichen Raum. Entsprechend braucht es hier eine andere Bemessungsgrösse für die Höhe der Gebühr. Dies ist bei den Gratiszeitungen die Jahresauflage à 1'000 Stück und bei der Verteilung von Flyern und anderen Waren die Dauer der Verteilaktion (in Stunden) mal die Anzahl an der Verteilaktion beteiligten Personen (Details vgl. Beilage Technischer Bericht, Kapitel 6.1):

	<b>Bemessungsgrösse</b>	<b>Gebührenrahmen</b> gemäss Reglement in Franken	<b>Voraussichtlicher Tarif</b> in Franken
<b>Gratiszeitungen</b>	Pro 1'000 Exemplare Jahresauflage	70.00 – 110.00	92.00
<b>Verteilaktionen<sup>5</sup></b>	Pro beteiligte Person und Stunde	4.00 – 6.00	5.00

Tabelle 4: Sonderfälle der «Verkäufer und Vertreiber»; Bemessungsgrösse, Gebührenrahmen und voraussichtlicher Tarif

*b. «Präsenzverursacher (Zweckveranlasser)»*

Zu dieser Verursachergruppe gehören Betriebe und Veranstalter, die eine grosse Anzahl von Personen anziehen und deren Betriebskonzept erfahrungsgemäss dazu führt, dass diese Personen signifikante Abfallmengen im öffentlichen Raum zurücklassen. Mit Blick auf die bundesgerichtlichen Anforderungen an die Kausalität zwischen der Betriebstätigkeit und dem im öffentlichen Raum zurückbleibenden Siedlungsabfall umfasst diese Kategorie drei Arten von gebührenpflichtigen Verursachern. Die Höhe des «Sauberkeitsrappens» hängt hier grundsätzlich von der Anzahl Personenstunden im öffentlichen Raum und der Abfallintensität während dieser Präsenz ab (Details vgl. Beilage Technischer Bericht, Kapitel 6.2).

<b>Präsenzverursacher</b>	<b>Bemessungsgrösse</b>	<b>Gebührenrahmen</b> gemäss Reglement in Franken	<b>Voraussichtlicher Tarif</b> in Franken
<b>Bars, Nachtlokale und dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot<sup>6</sup></b>	Pro 1'000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr	280.00 – 420.00	350.00
<b>Veranstaltungen im öffentlichen Raum</b>	Pro 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	135.00 – 200.00	170.00
<b>Veranstaltung in Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr</b>	Pro 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	30.00 – 45.00	37.00

Tabelle 5: Verursachergruppe Präsenzverursacher (Zweckveranlasser), Bemessungsgrösse, Gebührenrahmen und voraussichtlicher Tarif

<sup>5</sup> Nach geltendem Recht in der Stadt Bern sind Verteilaktionen ab vier Personen bewilligungspflichtig und entsprechend für den «Sauberkeitsrappen» gebührenpflichtig.

<sup>6</sup> Dem liegt die Tatsache zu Grunde, dass das Abfallaufkommen in den Nachtstunden exponentiell zunimmt; es werden daher nur Betriebe mit Überzeitbewilligung bzw. die Stunden mit Überzeit mit einer Gebühr belastet.

## 2.6 Gebührenreduktion durch abfallmindernde Massnahmen (Lenkungswirkung, Verursachergerechtigkeit)

Das neue Gebührenmodell ist nicht nur ein Finanzierungsinstrument, sondern auch eine Massnahme gegen Abfall im öffentlichen Raum. Im Sinne einer Lenkungswirkung (gemäss Vorgabe des Bundesgerichts) sollen Anstrengungen für die Reduktion der Abfallentsorgung im öffentlichen Raum belohnt und somit eine Anreizwirkung geschaffen werden, indem das Gebührenmodell Gebührenreduktionen vorsieht. Dabei werden nach dem sogenannten «STOP-Prinzip» vier Kategorien von möglichen Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Abfall unterschieden, welche die Gebührenpflichtigen ergreifen können. (Details vgl. Technischer Bericht, Kapitel 7)

Wirkung von abfallmindernden Massnahmen			
	Wirkung	Beispiele	Gebührenreduktion gemäss Reglement
<b>S</b>	Substitution, Elimination von Litteringartikeln	Mehrweggeschirr, Pfandsystem etc.	20 - 100%
<b>T</b>	Technische Einrichtungen und Massnahmen. Entfernung von Abfall	Eigene Reinigungsaktivitäten, Abfallkübel / Aschenbecher, Flächenpartnerschaften <sup>7</sup> , etc.	20 - 100%
<b>O</b>	Organisatorische Massnahmen	Litteringkonzepte, Schulungen, Infoteams, Verbote etc.	15%
<b>P</b>	PR-Massnahmen	Werbung, Inserate, Plakate etc.	10%

Tabelle 6: Reduktionspotential von abfallmindernden Massnahmen

Damit Innovation und Entwicklungen möglich bleiben, werden die anrechenbaren Reduktionsmassnahmen möglichst offen definiert. Vorgegeben ist einzig die Abstufung nach dem «STOP-Prinzip», das vorab Massnahmen belohnt, welche Abfälle ganz oder teilweise vermeiden bzw. den Reinigungsaufwand der öffentlichen Hand mindern, und erst in zweiter Linie auf Massnahmen, die auf eine Verhaltensänderung der Konsumentinnen und Konsumenten abzielen. Kooperationsmodelle wie z.B. Flächenpartnerschaften oder Mehrwegkonzepte sind zulässig und werden unterstützt.

Bei mehreren Massnahmen können auch mehrere Gebührenreduktionen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Weil dabei die Wirksamkeit im Vordergrund stehen soll, werden schwergewichtig direkt wirksame Massnahmen (Abfallvermeidung, Reinigung) belohnt und nicht einzelne - oder mehrere - bloss indirekt wirksame Massnahmen. Aus diesem Grund werden bei einer Kombination von verschiedenen Massnahmen die einzelnen Gebührenreduktionen (GR) bzw. die entsprechenden Faktoren nicht addiert, sondern multipliziert<sup>8</sup>:

$$\text{Reduzierte Gebühr} = \text{Gebühr} \left( \frac{100\% - \%GR_1}{100} \right) \left( \frac{100\% - \%GR_2}{100} \right) \left( \frac{100\% - \%GR_n}{100} \right)$$

Auch so ist es jedoch möglich, durch geeignete Massnahmen eine vollständige Gebührenbefreiung zu erreichen, wenn zum Beispiel der Abfall vollständig vermieden wird oder der städtische Reinigungsaufwand aufgrund von Reinigungsleistungen der Gebührenpflichtigen auf das Niveau einer wenig belasteten Fläche sinkt.

<sup>7</sup> Mehrere Betriebe gemeinsam übernehmen in Absprache mit der Stadt z.B. die Reinigung für einen bestimmten Perimeter/Strassenabschnitt

<sup>8</sup> Würden sie addiert, könnte eine Mehrzahl von bloss indirekt wirksamen Massnahmen zu einer vollständigen Gebührenbefreiung führen, was nicht wohlverstandener Zweck einer Verursachergebühr sein kann.

Mit den gebührenwirksamen Massnahmen wird ein Anreizsystem geschaffen, sodass der «Sauberkeitsrappen» eine Lenkungswirkung in Richtung Vermeiden und Vermindern von Abfällen im öffentlichen Raum entfalten kann. Zur Verstärkung sind für folgende Spezialfälle weitergehende gezielte Lenkungsmassnahmen vorgesehen:

- **Substitutions- und Eliminationsmassnahmen** werden bei den Verkaufsbetrieben zusätzlich gefördert und honoriert, indem der von den Massnahmen betroffene Umsatzanteil vollständig gebührenbefreit wird und für die Gebührenberechnung entfällt. Auf dem verbleibenden gebührenpflichtigen Umsatz wird eine Gebührenreduktion entsprechend dem Abfallreduktionspotential der Substitutionsmassnahme, im Minimum jedoch 20% gewährt.
- **Verzicht auf Zigarettenverkauf:** Eine Minderheit von Lebensmittel-Detailgeschäften, Convenience Stores/Tankstellenshops, Kiosk und Take-Away-Betrieben verzichtet auf den Verkauf von Zigaretten und erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung. Diese besondere Leistung wird mit einem generellen Rabatt von 20% auf die Gebühr (vor Abzug der Gebührenreduktionen) honoriert.
- **Alkoholverkauf nach 20:00 Uhr:** Zunehmend werden in den Nachtstunden alkoholische Getränke im öffentlichen Raum genossen. Die Zusammensetzung der Abfälle des Nachtlebens bestätigt diesen Sachverhalt. Der Verkauf nach der üblichen Ladenschlusszeit in Läden mit besonderen Öffnungszeitenregelungen (Convenience-Store, Getränke-Detailgeschäft, Kiosk, usw.) unterstützt diese Entwicklung wesentlich. Deshalb wird Betrieben, die alkoholische Getränke nach der gesetzlichen Ladenschlusszeit für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände (20:00 Uhr, im Fall eines Abendverkaufs 22:00 Uhr) verkaufen, ein Zuschlag von 20% auf der Gebühr erhoben.

Konkrete Berechnungsbeispiele finden sich in der nachfolgenden Ziffer 2.7 sowie im Technischen Bericht (vgl. Anhang 2).

## 2.7 Mehrfache Gebührenpflicht

Die Gebührenverantwortung der beiden Kategorien Vertreiber und Präsenzverursacher können sich überschneiden und es sind mehrfache Gebührenpflichten möglich. Wenn zum Beispiel ein gebührenpflichtiger Verkaufsbetrieb eine Verteilaktion oder eine Grossveranstaltung durchführt, so ist diese ebenfalls gebührenpflichtig. Gleiches gilt beispielsweise für Gastronomiebetriebe mit einer Überzeitbewilligung, wenn sie gleichzeitig Take-Away-Produkte verkaufen oder im Verlauf des Abends auch einen Barbetrieb führen. In solchen Fällen sind die Betriebe sowohl als Präsenzverursacher als auch als Verkäufer gebührenpflichtig.

## 2.8 Gebührenbemessung

Die anfallende Gebühr berechnet sich individuell nach folgender Formel:

$$\text{Bruttogebühr} = \text{Bemessungsgrösse} \times \text{Tarif}$$

$$\text{Nettogebühr} = \text{Bemessungsgrösse} \times \text{Tarif} \times \text{Gebührenreduktion}$$

Im konkreten Fall für «Verkäufer und Vertreiber von Waren»:

$$\text{Nettogebühr} = (\text{Umsatz} - \text{Umsatzanteil Substitution}) \times \text{Tarif} \times \text{Gebührenreduktion}$$

Die Höhe des Tarifs wird vom Gemeinderat im Rahmen des im Anhang zum Abfallreglement vorgesehenen Gebührenrahmens auf Verordnungsstufe festgelegt.

Die folgenden (fiktiven) Beispiele zeigen auf, wie die Gebühr im Einzelfall berechnet wird. Sie erläutern den Mechanismus des «Umsatzsplittings» oder eine allfällige mehrfache Gebührenpflicht bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Tätigkeiten und zeigen auf, wie mit geeigneten Massnahmen zur



Vermeidung oder Verminderung von Abfällen die Gebühr deutlich reduziert werden kann. Weitere Beispiele aus jeder Kategorie sind dem Technischen Bericht (vgl. Anhang 2) zu entnehmen.

<b>Bäckerei mit Umsatzsplitting</b>		
Gesamtumsatz	1 500 000.00	Fr.
Teil-Umsatz	400 000.00	Fr.
Umsatzanteil Mehrweg (100% gebührenfrei)	40 000.00	Fr.
Tarif	3.90	Fr./1 000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1 000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr ohne Split	5 694.00	Fr.
<b>Bruttogebühr mit Split</b>	<b>4 212.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>Verwendung von Mehrweggeschirr (Die Massnahme betrifft 10% des Teil-Umsatzes, minimale Reduktion beträgt 20%)</i>	20%	
<i>Einsatz von 2 Abfallkübel mit Aschenbecher im Außenbereich</i>	20%	
<b>Nettogebühr</b> Jahresgebühr	<b>2 696.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Restaurant mit Take-Away und Barbetrieb Überzeitbewilligung</b>		
<i>a) Gebührenpflicht als Verkäufer von Waren</i>		
Restaurantumsatz gesamt	4 000 000	Fr.
Teil-Umsatz	1 000 000	Fr.
Umsatzanteil Mehrweggeschirr (100% gebührenbefreit)	100 000	Fr.
Tarif	3.90	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr ohne Split	15 210.00	Fr.
<b>Bruttogebühr mit Split</b>	<b>10 530.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>Einsatz von Mehrweggeschirr (Diese Massnahme betrifft 10% des Umsatzes) Reduktion im Minimum 20%</i>	20%	
<i>Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)</i>	50%	
<i>Bewirtschaftung eines öffentlichen Abfallbehälters</i>	50%	
<b>Nettogebühr für Verkauf</b>	<b>2 106.00</b>	<b>Fr.</b>
<i>b) Gebührenpflicht als Präsenzverursacher (mit Überzeitbewilligung)</i>		
Jährliche Besucherzahl	13'500	Personen
Tarif	350.00	Fr.
<b>Bruttogebühr</b>	<b>4 725.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)</i>	50%	
<i>Bewirtschaftung eines öffentlichen Abfallbehälters</i>	50%	
<b>Nettogebühr</b>	<b>1 181.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gesamtgebühr (Verkäufer und Präsenzverursacher)</b> Jahresgebühr	<b>3 287.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Grossveranstaltung in Innenräumen (Fussballspiel)</b>		
Anzahl Zuschauer	16'500	Personen
Tarif	37.00	Fr./1'000 Besucher
<b>Bruttogebühr</b>	<b>611.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>Vorgabe Mehrweggeschirr im Aussenbereich</i>	30%	
<i>Eigene Abfallentsorgung auch im Aussenbereich</i>	30%	
<b>Nettogebühr</b> Einzelgebühr	<b>299.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Bar, Nachtlokal (z.B. Pub)</b>		
Jährliche Besucherzahl	15'000	Personen
Tarif	350.00	Fr./1'000 Besucher pro Jahr
<b>Bruttogebühr</b>	<b>5 250.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)</i>	50%	
<i>Bewirtschaftung von 2 und mehr eigenen Abfallkübeln</i>	50%	
<b>Nettogebühr</b> Jahresgebühr	<b>1 313.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Sampler -Verteilaktion</b>		
Verteilaktion: 4 Teams à 4 Personen an 2 Standorten an einem Vormittag (4 Std.)		
Gesamtaktivität (4 Teams x 4 Personen x 2 Standorte x 4h)	128	Person und Stunde
Tarif	5.00	Fr./Person und Stunde
<b>Bruttogebühr</b>	<b>640.00</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>keine</i>	0	
<b>Nettogebühr</b> Einzelgebühr	<b>640.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Gratiszeitung</b>		
Auflage	2'070	Tsd. Auflage
Tarif	92.00	Fr./Tsd. Auflage
<b>Bruttogebühr ohne Entlastungsmassnahmen</b>	<b>190 440.00</b>	<b>Fr./Tsd. Auflage</b>
<b>Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall</b>		
<i>Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)</i>	50%	
<b>Nettogebühr</b> Jahresgebühr	<b>95 220.00</b>	<b>Fr.</b>

Tabelle 7: Berechnungsbeispiele

## 2.9 Gebührenerhebung

Die Erhebung des «Sauberkeitsrappens» soll sowohl für die Gebührenpflichtigen wie auch für die Verwaltung mit vernünftigem Aufwand möglich sein. Dies wird wie folgt gewährleistet:

Die Erhebung erfolgt nur alle zwei Jahre und wo möglich über etablierte Instrumente, wie beispielsweise die Bewilligungserteilung für Veranstaltungen und Verteilaktionen. Ziel ist es, den Gebührenpflichtigen nach Möglichkeit eine e-Governmentlösung anbieten zu können. Dort, wo es keine etablierten Instrumente gibt, erfolgt die Erhebung der Gebühr über eine Verfügung, welche auf einer Selbstdeklaration basiert. Dazu genügt ein einfaches Formular, auf dem im Minimum der geschätzte Jahresumsatz im Food- / Near-Food-Bereich (inkl. Zigaretten und Zeitungen) für das Deklarationsjahr angegeben werden muss (vgl. Technischer Bericht, Kap. 8.2 und Anhang 3).

Wahlweise kann der jährliche Teilumsatz für Esswaren und Getränke zum Sofortverzehr (Take-Away-Umsatz), inkl. Zigaretten und Zeitungen, beziehungsweise bei Restaurants, Cafés und Bars mit Take-Away der jährliche Teilumsatz aus dem Verkauf über die Gasse angegeben werden. Bei diesem sogenannten «Umsatzsplitting» kann jene Gebühr gewählt werden, die tiefer liegt (vgl. vorne Ziff. 2.5). Auf dem Formular werden auch die abfallmindernden Massnahmen deklariert, die zu einer Reduktion der Gebühr führen.

Für Bars, Nachtlokale und dergleichen kann im Rahmen der Selbstdeklaration die SUIISA-Deklaration als Beleg der jährlichen Besucherzahl beigelegt werden. Andernfalls wird die jährliche Besucherzahl berechnet, indem die maximale feuerpolizeilich zulässige Anzahl Personen mit der jährlichen Anzahl Öffnungstage (ohne Angabe = 150 Tage) multipliziert wird.

Alle Selbstdeklarationen werden auf ihre Plausibilität hin überprüft. Bei Auffälligkeiten wird nachgefragt und - wo nötig - vertieft überprüft. Losgelöst von der Plausibilisierung werden zudem im Rahmen von Stichproben regelmässig vertiefte Überprüfungen stattfinden. Dies erfolgt bei technischen Angaben (Präsenzverursacher, Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Abfällen) durch Entsorgung + Recycling Bern (ERB) respektive durch das Tiefbauamt (TAB) und bei den Umsatzangaben durch das Finanzinspektorat. Die Gebühr wird anschliessend durch ERB verfügt.

Die Gebührenperiode ist in der Regel, d.h. für ständige Betriebe und Einrichtungen, das Kalenderjahr. Organisatoren von Veranstaltungen werden im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung mit einer Gebühr belegt. Bei erheblichen Änderungen sind Zwischendeklarationen möglich.

Nach einer Einführungsphase von drei Jahren soll die Datengrundlage des Gebührenmodells erstmals überprüft und aktualisiert werden. Anschliessend ist eine Aktualisierung der Datengrundlage alle fünf Jahre vorgesehen.

## 2.10 Umsetzungskosten

Nach ersten Abschätzungen wird die Einführung und Umsetzung des «Sauberkeitsrappens» mit folgenden Kosten verbunden sein (siehe die nachfolgende Seite):

<b>Einführungskosten (Finalisierung Modell und Ersterfassung)</b>	
Entwicklung Gebührenmodell (Stand Vernehmlassungsvorlage) <sup>9</sup>	Fr. 340 000.00
Erarbeitung des Umsetzungskonzepts	Fr. 100 000.00
Entwicklung Informatiklösung (Basislösung; Offerte Informatikdienste)	Fr. 300 000.00
Entwicklung e-Governmentlösung (optional)	Fr. 100 000.00
Dossierbearbeitung (Ersterhebung / Ersterfassung)	Fr. 180 000.00
Kontrollen (Betriebe) durch ERB und Finanzinspektorat	Fr. 80 000.00
Kontrolle der Reduktionsmassnahmen durch ERB und TAB	Fr. 150 000.00
Kommunikation / Hotline	Fr. 80 000.00
Reserve	Fr. 70 000.00
<b>Gesamtkosten Einführung (einmalig)</b>	<b>Fr. 1 400 000.00</b>

Tabelle 8: Einführungskosten

Für die Einführung des «Sauberkeitsrappens» ist deshalb ein einmaliger Investitionskredit von 1,4 Mio. Franken erforderlich; dieser wird dem Stadtrat vorliegend beantragt.

<b>Laufende Betriebskosten (Umsetzung)</b>	
Dossierbearbeitung / Mutationen	Fr. 17 000.00
Mehraufwand Polizeiinspektorat (Veranstaltungen)	Fr. 10 000.00
Mehraufwand Bewilligung von Sampling-Aktionen	Fr. 5 000.00
Druck / Versand (Selbstdeklarationen, Verfügungen)	Fr. 8 000.00
Kontrollen (Betriebe) durch ERB, FI und TAB	Fr. 40 000.00
Mahnwesen / Beschwerden	Fr. 20 000.00
Systemüberprüfung (z.B. erstmals nach drei, dann alle 5 Jahre; Anteil)	Fr. 20 000.00
Abschreibungen (nur erste fünf Jahre)	Fr. 280 000.00
<b>Gesamtkosten Betrieb (erste fünf Jahre, mit Abschreibungen)</b>	<b>Fr. 400 000.00</b>
<b>Gesamtkosten Betrieb (laufend, ohne Abschreibungen)</b>	<b>Fr. 120 000.00</b>

Tabelle 9: Laufende Betriebskosten

Die Betriebskosten für den «Sauberkeitsrappens» werden aus den Gebühreneinnahmen bestritten; hierfür ist kein Kredit erforderlich.

## 2.11 Finanzielle Gesamtsicht

Die Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum betragen pro Jahr rund 10,8 Mio. Franken (vgl. vorne Ziff. 2.2). Dazu kommen – im ordentlichen Betrieb nach Abschreibung der Einführungskosten - jährliche Kosten von rund 0,12 Mio. Franken für die Erhebung des «Sauberkeitsrappens» (vgl. vorne Ziff. 2.9).

Die Gebühreneinnahmen dürfen maximal 50 Prozent der massgeblichen Kosten betragen (Art. 10 Bst. e Abfallreglement; siehe dazu die Erläuterung in Kap. 5). Ausgehend von Modellrechnungen kann gestützt auf diese Vorgaben mit jährlichen Gebühreneinnahmen von rund 3,4 Mio. Franken gerechnet werden.

Die Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum (inkl. Gebührenerhebung) werden gemäss diesen Abschätzungen letztlich wie folgt von den verschiedenen Kategorien von Verursachern bzw. Verantwortlichen zu tragen sein:

<sup>9</sup> Bewilligter Projektierungskredit abzgl. Beiträge des Bundesamtes für Umwelt und des Kantonalen Amtes für Umwelt von insgesamt Fr. 60 000.00.

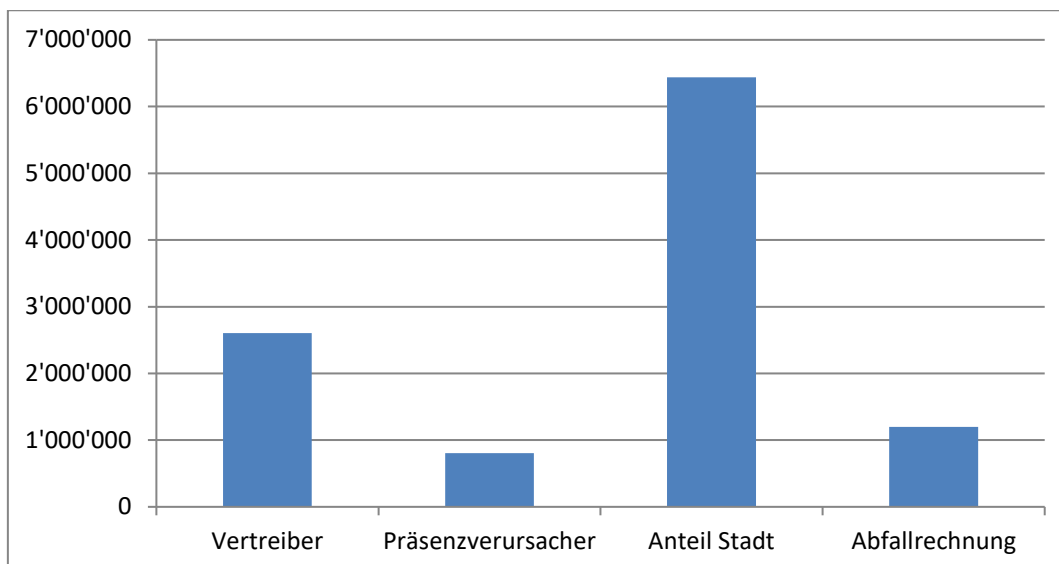


Tabelle 10: Verteilung der Entsorgungskosten auf die Kostenträger: Die Finanzierung des Stadtanteils wird über den Steuerhaushalt getragen und der Fixkostenanteil in der Abfallrechnung über die Grundgebühren.

### 3. Zentrumslastenausgleich

Zurzeit läuft auf kantonaler Ebene eine Überprüfung der im Rahmen des kantonalen Lastenausgleichs den Städten – also auch Bern – abzugeltenden Zentrumslasten. Dabei werden sowohl die Höhe als auch der Verteilschlüssel der Ausgleichszahlungen neu beurteilt. Der heutige Zentrumslastenausgleich berücksichtigt unter der Rubrik Gästeinfrastruktur auch einen Anteil an die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum im Umfang von rund 2,5 Mio. Franken. Da die Stadt Bern trotz «Sauberkeitsrappen» auch in Zukunft den grössten Anteil der Entsorgungskosten zu tragen hat, ist im Lastenausgleich nach Auffassung des Gemeinderats eine entsprechende Ausgleichszahlung weiterhin angebracht.

### 4. Preisüberwacher

Bevor eine neue Gebühr wie der «Sauberkeitsrappen» eingeführt werden kann, ist die zuständige Behörde verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Diese Unterbreitung ist erfolgt und der Preisüberwacher hat dem Gebührenmodell mit Stellungnahme vom Januar 2019 Gesetzeskonformität attestiert (kein Preismissbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes).

### 5. Vernehmlassung

Das Konzept zur Einführung des "Sauberkeitsrappens" und die Teilrevision des Abfallreglements wurden den Parteien, den Verbänden und Quartierorganisationen von Ende Februar bis Ende Mai 2019 zur Vernehmlassung zugestellt. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

***[Nach Auswertung der Vernehmlassung zu ergänzen]***

## 6. Anpassungen des Abfallreglements

Gestützt auf das umschriebene Gebührenmodell sind folgende Anpassungen des Abfallreglements vorgesehen:

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
4	<p><b>Veranstaltungen auf öffentlichem Grund</b></p> <p><b>1</b> Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.</p> <p><b>1<sup>bis</sup></b> <i>An solchen Veranstaltungen dürfen keine Warenmuster verteilt werden, sofern diese nicht sofort konsumiert werden können, ohne dass Abfall im öffentlichen Raum zurückgelassen wird.</i></p> <p><b>2</b> Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.</p>	<p>Der neue <b>Absatz 1<sup>bis</sup></b> sieht vor, dass an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund keine Warenmuster zu kommerziellen Zwecken verteilt werden dürfen. In der Regel untersagt das Polizeinspektorat bereits heute Veranstalterinnen und Veranstaltenden im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung für Anlässe im öffentlichen Raum das Verteilen von Mustern u.ä. indem es die Bewilligung unter entsprechender Auflage erteilt. Diese Auflage wird von den Veranstaltenden häufig in Frage gestellt, da sie sich von der Möglichkeit der in die Veranstaltung integrierten Verteilaktionen ein vergrössertes Sponsoringpotenzial versprechen. Bereits ohne Sampling führen allerdings Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu erhöhtem Abfallaufkommen. Das Verbot, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund abfallverursachende Muster etc. zu verteilen, soll daher im Abfallreglement verankert werden. Die kostenlose Abgabe von Esswaren, die ohne Verpackung verteilt und sofort verzehrt werden können, ohne dass Reste übrig bleiben, fällt nicht unter das geplante Verbot, da dabei kein Abfall anfällt.</p>
10	<p><b>Grundsätze der Finanzierung</b></p> <p><b>1</b> Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die <del>vollen</del> Kosten für</p> <p><b>a.</b> die öffentliche Entsorgung <b>durch die dafür zuständige Stelle</b>, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldiensts einschliesslich Wert-</p>	<p>In <b>Absatz 1</b> wird das Adjektiv „voll“ gestrichen, weil dies im Zusammenhang mit der unter Buchstabe e erwähnten „teilweisen Abgeltung“ eher verwirrend wirkt.</p> <p>Unter <b>Buchstabe a</b> wird präzisiert, dass die da erwähnten Aufwendungen (nur) die Tätigkeit von Entsorgung + Recycling Bern betreffen, dies im Gegensatz zu Buchstabe e, wo die Aufwendungen anderer städtischer Stellen aufgeführt sind.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p>stoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);</p> <p>[...]</p> <p>e. die <i>teilweise</i> Abgeltung (<i>interne Verrechnung</i>) der <b>Aufwendungen anderer städtischer Stellen</b> für die <b>Räumung Entsorgung</b> von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich <del>aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen auf Strassen</del> und aus dem Unterhalt der, <b>in</b> öffentlichen Grünanlagen sowie aus öffentlichen Abfallbehältern, <del>durch andere städtische Stellen im Umfang von höchstens 50 Prozent der gesamten entsprechenden Aufwendungen;</del></p> <p>[...]</p> <p><b>2<sup>bis</sup></b> <del>Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.</del></p>	<p>Unter <b>Buchstabe e</b> wird das Wort „Räumung“ durch den gebräuchlicheren Begriff „Entsorgung“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit. Zudem werden die Wendungen „aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen“ und „aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen“ gestrichen, weil diese auf andere Abfallkategorien als Siedlungsabfall hindeuten und daher missverständlich sein könnten. Die Strassen und die Grünanlagen als solche bleiben aber als Beispiele für den öffentlichen Raum erwähnt.</p> <p>Ausserdem wird, was bisher in <b>Absatz 1 Buchstabe e</b> und in <b>Absatz 2<sup>bis</sup></b> getrennt geregelt war, in einer Bestimmung zusammengefasst: Die Abgeltung aus der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling an die Kosten der Entsorgung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum deckt lediglich einen Teil der totalen Aufwände. Mit der Revision wird nun präzisiert, dass mit städtischen Gebühreneinnahmen maximal 50% der entsprechenden Kosten gedeckt werden dürfen. Die verbleibenden Kostenanteile sind weiterhin aus Steuermitteln zu decken.</p> <p>Dies begründet sich damit, dass die Stadt als Eigentümerin des grössten Teils des öffentlichen Raumes und als Inhaberin der Abfalleimer für einen gewissen Teil der Entsorgungskosten selbst in der Verantwortung steht (vgl. BGE 138 II 111, E. 5.4.6). Ausserdem sollte weiterhin auf nationaler Ebene eine Abgabe von Produzierenden oder Importeurinnen/Importeuren von besonders littering-relevanten Produkten (z.B. eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für Zigaretten) angestrebt werden. Fliessen daraus der Stadt Erlöse zu, könnten diese somit direkt für die Finanzierung der entsprechenden Reinigungsaktivitäten verwendet werden.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
14	<p>Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>1 Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung</p> <p>a. <del>eine</del> jährliche Grundgebühren von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden;</p> <p>[...]</p> <p>c. [...] verursachen oder nutzen;</p> <p>[...]</p>	<p>Die Anpassungen in Absatz 1 Buchstaben a und c sind redaktioneller Art.</p>
	<p><b>4 Die Stadt erhebt Gebühren zur teilweisen Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum (Art. 10 Abs. 1 Bst. e)</b></p> <p><b>a. von den Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben oder Einrichtungen, welche Waren verkaufen oder unentgeltlich abgeben, die oder deren Verpackung mindestens teilweise im öffentlichen Raum zurückgelassen werden;</b></p> <p><b>b. von Personen, die solche Waren verteilen oder verteilen lassen;</b></p> <p><b>c. von den Inhaberinnen und Inhabern von Lokalen, die mit ihrem Betriebskonzept dazu beitragen, dass signifikante Abfallmengen im öffentlichen Raum zurückgelassen werden;</b></p> <p><b>d. von den Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen mit erheblichem Publikumsverkehr, (ab 1000 Personen pro Tag).</b></p> <p><b>5 Einzelheiten zum Kreis und zu den Kategorien der Gebührenpflichtigen richten sich nach dem Anhang.</b></p>	<p>Der neue <b>Absatz 4</b> führt die neuen Gebühren für die Entsorgung für Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum auf und regelt für diese die subjektive Gebührenpflicht, d.h. die Frage, wer gebührenpflichtig ist. Einzelheiten zum Kreis der Gebührenpflichtigen, insbesondere zu den einzelnen gebührenpflichtigen Betrieben und Einrichtungen, werden im Anhang geregelt (<b>Absatz 5</b>). Der Anhang ist rechtlich Bestandteil des Reglements; die präzise Umschreibung der subjektiven Gebührenpflicht kann deshalb ohne weiteres dort erfolgen.</p> <p>Die <b>Buchstaben a und b</b> regeln die Gebührenpflicht für den Vertrieb von Waren. Unterschieden wird zwischen den Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben und Einrichtungen (Bst. a) und Personen, welche Waren auf öffentlichem Grund verteilen oder durch Angestellte oder Beauftragte verteilen lassen (Bst. b).</p> <p>Die <b>Buchstaben c und d</b> umschreiben die Gebührenpflicht der sog. Zweckveranlasser im verwaltungsrechtlichen Sinn, d.h. von Personen, die als „Präsenzverursacher“ dazu beitragen, dass sich Personen im öffentlichen Raum aufhalten und in signifikantem Ausmass Abfall zurücklassen, der entsorgt werden muss. Die Umschreibung der Gebührenpflichtigen und insbesondere der Hinweis auf die „signifikanten Abfallmengen“ lehnen sich an die Formulierung an, die das Bundesgericht in seinem Urteil zur Littering-Gebühr verwendet hat (BGE 138 II 111, E. 5.2). Die Gebührenpflicht setzt nicht voraus, dass solche Zweckveranlasser gezielt oder bewusst darauf hinwirken, dass Abfall legal oder illegal im öffentlichen Raum deponiert wird. Es genügt der Umstand, dass ein Lokal aufgrund seines Betriebskonzepts oder eine Veranstaltung aufgrund ihrer Eigenart objektiv dazu beiträgt, dass sich Menschen in Situationen, in denen sie üblicherweise signifikante Mengen von Abfall verursachen, im öffentlichen Raum aufhalten. Eine Gebührenpflicht besteht mit anderen Worten bereits dann, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung angenommen</p>



Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
		werden muss, dass ein Zweckveranlasster diese Folge mit einem Lokal oder einer Veranstaltung in Kauf nimmt.
15	<p><b>Gebührenfreiheit</b></p> <p>[...]</p> <p><b>3 Keine Gebühren nach Artikel 14 Absatz 4 werden erhoben</b></p> <p><b>a. für Kundgebungen im Sinne des Kundgebungsreglements<sup>3</sup>;</b></p> <p><b>b. für das Verteilen von Waren zu ideellen Zwecken;</b></p> <p><b>c. wenn die Gebühr, insbesondere für kleine Betriebe, wirtschaftlich nicht tragbar wäre oder zu einer unverhältnismässigen Verzerrung des Wettbewerbs führte, der Gebührenertrag in einem Missverhältnis zum Aufwand für die Gebührenerhebung stünde oder die Gebühr aus anderen Gründen unverhältnismässig wäre; der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit erforderlich durch Verordnung.</b></p> <p><sup>3</sup> Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (KgR); SSSB 143.1</p> <p><b>4 Die Stadt kann Gebühren für Veranstaltungen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d, insbesondere für gemeinnützige oder kulturelle Anlässe oder für Veranstaltungen zur Förderung der Jugend, der Bildung oder des Breitensports, ganz oder teilweise erlassen, wenn diese Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen.</b></p>	<p>Der neue <b>Absatz 3</b> bezieht sich auf die neu eingeführten Gebühren und sieht für bestimmte Fälle eine Ausnahme von der Gebührenpflicht vor. Die Organisatorinnen und Organisatoren von Kundgebungen sind an sich typische „Präsenzverursacher“ im Sinn von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d. Aus verschiedenen Gründen wäre es jedoch problematisch, ihnen Gebühren aufzuerlegen. Ausserdem besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass Kundgebungen angemeldet werden; eine Gebührenpflicht könnte dazu führen, dass davon abgesehen wird. <b>Buchstabe a</b> nimmt Kundgebungen aus diesen Gründen von der Gebührenpflicht aus. Es ist aber weiterhin möglich, eine Kundgebungsbewilligung mit Auflagen zum Umgang mit Abfällen zu verbinden. <b>Buchstabe b</b> sieht im Interesse der Ausübung ideeller Grundrechte ebenso eine Gebührenbefreiung für das Verteilen von Waren, namentlich von Flugblättern, aber z.B. auch von „Werbegeschenken“ mit Blick auf eine politische Wahl oder Abstimmung, vor. <b>Buchstabe c</b> sieht eine weitere Ausnahme von der Gebührenpflicht für den Fall vor, dass die Erhebung der Gebühr unverhältnismässig wäre. Zu denken ist namentlich an „Bagatellfälle“, in denen sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühr angesichts der Höhe der erwarteten Gebühren nicht lohnt oder die wirtschaftliche Tragbarkeitsgrenze von Klein- und Kleinstverkaufsbetrieben überschritten würde. Absatz 3 Buchstabe c schafft die Grundlage für eine gesetzliche, d.h. generell-abstrakte Befreiung von der Gebührenpflicht und regelt nicht den Erlass an sich geschuldeter Gebühren im Einzelfall, der nach Artikel 22 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) in Verbindung mit Artikel 25 AFR bereits heute möglich ist.</p> <p>Mit dem neuen <b>Absatz 4</b> schliesslich wird eine ausdrückliche Grundlage für die Möglichkeit zur Befreiung vom «Sauberkeitsrappen» im Einzelfall geschaffen, wenn es um Veranstaltungen im öffentlichen Interesse geht.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
20	<p><del>Weitere</del> Gebühren <b>für besondere Leistungen</b></p> <p>[...]</p>	Redaktionelle Änderung.
20a	<p><b>Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum</b></p> <p><b>1 Die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum bemessen sich</b></p> <p><b>a. für Verkaufsstellen gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a nach der Art des Betriebs oder der Einrichtung und dem Gesamtumsatz oder einem Umsatzanteil gemäss Anhang;</b></p> <p><b>b. für Einrichtungen zur Abgabe von Gratiszeitungen (Zeitungsboxen) gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a nach der Auflage;</b></p> <p><b>c. für die Verteilung von Waren gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b nach der Anzahl beteiligter Personen und der Dauer der Aktion;</b></p> <p><b>d. für Lokale gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c nach der Anzahl Besucherinnen und Besucher pro Jahr;</b></p> <p><b>e. für Veranstaltungen gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d nach der Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer.</b></p> <p><b>2 Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden als Jahresgebühren erhoben, soweit es sich um einen ständigen Betrieb oder eine ständige Einrichtung handelt.</b></p>	<p>Der neue <b>Artikel 20 a</b> regelt die Bemessung der neuen Gebühren. Die Bemessung ist anspruchsvoll. Sie darf zwar Pauschalierungen enthalten, muss aber andererseits genügend „verursachergerecht“ sein. Das Bundesgericht verlangt, dass zwischen der in Anspruch genommenen Person bzw. ihrem Verhalten und der Umweltbeeinträchtigung durch den Abfall im öffentlichen Raum „ein hinreichend direkter funktionaler Zusammenhang besteht“ (BGE 138 II 111, E. 5.3.3). Diese rechtliche Vorgabe erfordert eine differenzierte Bemessung für die einzelnen Gebührenpflichtigen. Artikel 20a enthält aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die wichtigsten Grundsätze. Die weiteren Einzelheiten werden sinnvollerweise nicht im Normtext des Reglements selbst, sondern im Anhang geregelt, der rechtlich ebenfalls Bestandteil des Reglements ist.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die entgeltliche Abgabe, d.h. für den Verkauf von Waren, ist der damit erzielte Umsatz. Die Gebühr wird im Anhang pro Fr. 1 000.00 Umsatz, abhängig von der Art des Betriebs oder der Einrichtung, festgelegt. Massgebend ist grundsätzlich der gesamte Umsatz der Verkaufsstelle, doch besteht für bestimmte Betriebe die Option, eine Gebühr für einen bestimmten Umsatzanteil zu einem höheren Ansatz zu wählen (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 4.1.3 des Anhangs).</p> <p>Soweit es sich um ständige Betriebe oder Einrichtungen wie z.B. ein Restaurant oder eine Bäckerei handelt, wird die Gebühr in Form einer Jahresgebühr erhoben (<b>Absatz 2</b>); nicht möglich ist dies für temporäre Verkaufsstellen wie z.B. einen saisonalen Verkaufsstand für Fast Food. Werden Waren nicht verkauft, sondern unentgeltlich abgegeben (Gratiszeitung, Werbeaktion), fehlt ein bezifferbarer Umsatz, womit eine Bemessung nach dem Umsatz nicht möglich ist. Für das Verteilen von Gratiszeitungen wird eine Jahresgebühr pro Auflage erhoben (Abs. 1 Bst. b), während bei Verteilaktionen auf die Anzahl der an der Aktion beteiligten Personen und die Dauer der Aktion abgestellt wird (Abs. 1 Bst. c). Die Gebühr für Lokale, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Präsenzverursacher belangt werden, wie auch für Veranstaltungen, wird nach der jährlichen Besucherzahl (Abs.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><b>3 Die Gebühren nach Absatz 1 sind kumulativ geschuldet, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.</b></p> <p><b>4 Gebührenpflichtige, die geeignete Massnahmen zur Verminderung von Abfällen im öffentlichen Raum treffen, bezahlen eine reduzierte Gebühr.</b></p> <p><b>5 Die Erträge aus Gebühren nach Artikel 14 Absatz 4 decken insgesamt höchstens den Erhebungsaufwand und die Aufwendungen für die Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e.</b></p>	<p>1 Bst. d) respektive nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Abs. 1 Bst. e) bemessen, weil davon ausgegangen werden kann, dass sich die Abfallmenge nach dieser Zahl richtet. Im zweiten Fall wird zwischen Veranstaltungen im öffentlichen und Veranstaltungen im privaten Raum differenziert. Veranstaltungen im öffentlichen Raum führen in der Regel zu mehr Abfall als solche in privaten Räumen oder Anlagen, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den öffentlichen Raum auch während der Veranstaltung selbst und nicht nur im Rahmen der Hin- und Wegreise belasten.</p> <p><b>Absatz 3</b> stellt klar, dass die Gebühr für Vertreiber von Waren nach Absatz 1 Buchstaben a-c und für sog. Zweckveranlasser nach Absatz 1 Buchstaben d oder e kumulativ erhoben werden kann, wenn eine Person sowohl selbst Waren abgibt als auch in der Eigenschaft als „Präsenzverursacher“ zur Abfallproduktion beiträgt. In diesem Fall trägt eine Person durch unterschiedliche Aktivitäten oder Eigenschaften indirekt dazu bei, dass Abfall aus dem öffentlichen Raum entsorgt werden muss. In diesem Sinn könnte beispielsweise ein Restaurant mit Take-Away mit Überzeitbewilligung sowohl als Vertreiber als auch als „Präsenzverursacher“, etwa für den Barbetrieb abends, ins Recht gefasst werden.</p> <p><b>Absatz 4</b> hält fest, dass Bemühungen der Gebührenpflichtigen zur Verminderung der Abfallmenge im öffentlichen Raum durch eine Gebührenreduktion zu honorieren sind. Damit wird die rechtlich gebotene Lenkungswirkung erzielt. Die entsprechenden Massnahmen und das Mass der Gebührenreduktion sind im Anhang präzisiert und werden im Rahmen der Verordnung konkretisiert. Die Gebührenreduktion nach Absatz 4 ist ein Element der gesetzlichen Bemessung der Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum. Theoretisch ist denkbar, dass die gemäss Artikel 20a (inkl. Reduktion nach Abs. 4) bemessenen Gebühren in besonderen Fällen gestützt auf Artikel 22 noch weitergehend reduziert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf eine Reduktion nach Artikel 22 besteht allerdings kein Anspruch (Kann-Bestimmung).</p> <p><b>Absatz 5</b> begrenzt die Einnahmen aus Gebühren für die Entsorgung aus dem öffentlichen Raum; diese dürften höchstens die Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und die mit der Gebühr verbundenen Administrationskosten decken. Diese Vorgabe konkretisiert das gebührenrechtliche Kostendeckungsprinzip in Bezug auf die neue Gebühr und verlangt, dass diese Gebühren</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><b>6 Die weiteren Einzelheiten richten sich nach dem Anhang.</b></p>	<p>nach unten angepasst werden, wenn sie andernfalls nicht mehr eingehalten werden kann.</p> <p><b>Absatz 6</b> verweist wiederum auf den Anhang des Reglements, der Einzelheiten zur Bemessung der Gebühren regelt.</p>
22	<p><b>Besondere Fälle</b></p> <p><b>1</b> Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20a festgesetzt werden, wenn</p> <p>[...]</p> <p>c. die Höhe der Grundgebühr nach Massgabe von <b>Artikel 17 oder der Gebühren nach Artikel 20a</b> nicht mehr äquivalent wäre.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Absatz 1 Buchstabe c</b> über die Gebührenreduktion wegen fehlender Äquivalenz gilt auch für die neuen Gebühren. Der Geltungsbereich dieser Bestimmung wird entsprechend ergänzt. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün beispielsweise eine Weisung zur Reduktion der Grundgebührenpflicht bei längerfristig leerstehenden Häusern erlassen.</p>
23	<p><b>Erhebung der Gebühren</b></p> <p>[...]</p> <p><b>2</b> Für die übrigen Gebühren erlässt die zuständige Behörde <del>den Pflichtigen (Art. 14)</del> eine Verfügung.</p>	<p>Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.</p>
23a	<p><b>Mitwirkungspflichten</b></p> <p><b>1 Die Gebührenpflichtigen sind, insbesondere im Rahmen von Selbstdeklarationen, zu allen Angaben verpflichtet, welche die zuständige Behörde für die Erhebung und Bemessung der Gebühren benötigt.</b></p> <p><b>2 Wer Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr im Sinn von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d organisiert oder dafür Räume vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde geplante Veranstaltungen zu melden.</b></p>	<p>Die neuen Gebühren beruhen auf Bemessungsgrundlagen, die nicht ohne weiteres für die Behörden zugänglich sind. Geplant ist, dass die Gebühren im Rahmen einer Selbstdeklaration erhoben werden, deren Korrektheit stichprobenweise kontrolliert wird. <b>Absatz 1</b> sieht deshalb eine Mitwirkungspflicht der Gebührenpflichtigen vor. Diese sind namentlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben betreffend Umsatz, Besucherzahlen, Art und Umfang der abfallreduzierenden Massnahmen etc. zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Weil die Stadt von gebührenpflichtigen Veranstaltungen insbesondere im privaten Raum nicht ohne weiteres Kenntnis erhält, statuiert <b>Absatz 2</b> eine Meldepflicht sowohl für die Organisatorinnen und Organisatoren solcher Veranstaltungen als auch für Personen, welche dafür Räume zur Verfügung stellen.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><b>3 Bei Missachtung der Mitwirkungspflichten durch die Gebührenpflichtigen kann die zuständige Behörde die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.</b></p>	<p>Analog zur Regelung im Steuerrecht wird die Gebühr im Fall der Verweigerung der Mitwirkung gemäss <b>Absatz 3</b> nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde festgesetzt. Die Behörde kann sich dabei z.B. auf typische Umsätze vergleichbarer Betriebe oder auf plausible Schätzungen abstützen. Gebührenpflichtige, welche ihre Mitwirkungspflicht verletzen, können zudem in Anwendung von Artikel 28 gebüsst werden.</p>
24	<p><b>Tarife</b></p> <p><b>1</b> Die Höhe der einzelnen Gebühren nach Artikel 17, 18 <del>und</del>, 20 <b>und 20a sowie weitere Einzelheiten richten</b> sich nach dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang.</p> <p>...</p>	<p>Die Ergänzungen in <b>Absatz 1</b> sind notwendig, weil einerseits neue Gebühren geschuldet sind und andererseits der Anhang für die neuen Gebühren nicht mehr nur deren Höhe, sondern auch weitere Einzelheiten wie beispielsweise die nähere Umschreibung der verschiedenen Gebührenpflichtigen enthält.</p>
26	<p><b>Aufsicht</b></p> <p><b>1</b> Die zuständige Behörde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich</p> <p><b>a.</b> die Angaben der Gebührenpflichtigen betreffend Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühren (Art. 17 Abs. 2 und 3) <b>und die Gebühren nach Artikel 20a;</b></p> <p><b>1<sup>bis</sup> Sie kann zur Kontrolle der Angaben von Gebührenpflichtigen Einsicht in deren geschäftliche Unterlagen nehmen, soweit dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.</b></p> <p><b>2</b> Sie erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.</p> <p><b>3</b> Sie sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich gegen Artikel 2 Absatz 2, nach Massgabe des übergeordneten Rechts<sup>1</sup> oder nach Artikel 28 geahndet werden. Sie kann Verfügungen nach Absatz 2 mit der Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 verbinden.</p>	<p>Der Geltungsbereich von <b>Absatz 1 Buchstabe a</b> wird so erweitert, dass sich die Kontrollen ebenfalls auf die neu einzuführenden Gebühren beziehen.</p> <p>Der neue <b>Absatz 1<sup>bis</sup></b> präzisiert, dass die zuständige Stelle, d.h. das Finanzinspektorat, zum Zweck der Kontrolle insbesondere Einsicht in geschäftliche Unterlagen, z.B. zum massgebenden Umsatz, der Gebührenpflichtigen nehmen kann.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen zu den Änderungen
28	<p><b>Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Bewilligungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen, <b>die Verweigerung der Mitwirkung bei der Erhebung der Bemessungsgrundlagen für Gebühren, unwahre Angaben im Rahmen einer Selbstdeklaration oder anderweitige Verletzungen der Mitwirkungspflichten (Art. 23a)</b> und das Erschleichen von Leistungen durch unwahre Angaben, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Strafbestimmungen werden im Hinblick auf die neuen Gebühren und die in <b>Artikel 23a</b> verankerten Mitwirkungspflichten präzisiert.</p>

#### **Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung (Anhang zum Abfallreglement)**

Die neuen Bestimmungen im Anhang enthalten die erforderlichen Einzelheiten zum Kreis der Gebührenpflichtigen und zur Bemessung der neuen Gebühren. Sie konkretisieren die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 4 und im neuen Artikel 20a und tragen dem Erfordernis Rechnung, dass einerseits nur Personen in Anspruch genommen werden, die tatsächlich indirekt signifikante Abfallmengen im öffentlichen Raum verursachen, und dass andererseits die Höhe der konkreten Gebühr in einem Zusammenhang zum konkreten „Tatbeitrag“ dieser Personen steht. Fällt ein Betrieb, eine Einrichtung oder eine Person unter einen im Anhang aufgeführten Tatbestand, ist die Gebührenpflicht gegeben, sofern das Reglement nicht ausnahmsweise eine Gebührenbefreiung vorsieht (Art. 15). Der Anhang bildet rechtlich Bestandteil des Reglements und steht somit in der Normenhierarchie auf der gleichen Stufe wie die übrigen Bestimmungen. Die neue Ziffer 4 regelt, soweit die neuen Gebühren betreffend, einerseits die subjektive Gebührenpflicht und die gebührenpflichtigen Tatbestände (z.B. Verteilen von Waren auf öffentlichem Grund) und andererseits die Gebührenhöhe sowie die Gebührenreduktion für umgesetzte abfallmindernde Massnahmen.

Ziffer	Neue Bestimmung Anhang AFR (Ziffer 4)	Erläuterungen
4	<b>Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum nach Artikel 20a</b>	
4.1	<b>Verkauf von Waren</b>	Die ganze Ziffer 4.1 bezieht sich, wie dem Titel zu entnehmen ist, ausschliesslich auf Betriebe und Einrichtungen, die bestimmte „abfallträchtige“ Waren verkaufen, dies im Gegensatz z.B. zu Boxen für Gratiszeitungen (Ziff. 4.2) oder Personen, die Waren gratis verteilen (Ziff. 4.3). Bemessungsgrundlage ist in diesen Fällen stets ein bestimmter Warenumsatz (vgl. Art. 20a Abs. 1 Bst. a).
4.1.1	<p><b>Betriebe und Einrichtungen</b></p> <p>Die Betriebe und Einrichtungen mit Verkauf von Waren nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a werden in folgende Kategorien unterteilt:</p> <p>Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 3: Getränke-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe</p> <p>Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</p> <p>Kategorie 10: Zigarettenautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</p> <p>Als Betriebe und Einrichtungen gelten auch abgegrenzte Abteilungen eines Geschäfts wie eine Lebensmittelabteilung oder das Café eines Warenhauses.</p>	<p>Ziffer 4.1.1 führt die gebührenpflichtigen Betriebe und Einrichtungen auf. Dazu gehören nur solche, welche Waren verkaufen, die oder deren Verpackung zumindest teilweise im öffentlichen Raum entsorgt werden, und die damit einen signifikanten Beitrag zur „Abfallproduktion“ im öffentlichen Raum leisten. Die einzelnen Betriebe und Einrichtungen sind, gestützt auf umfangreiche Erhebungen, in zehn Kategorien eingeteilt, denen jeweils eine „Abfallproduktion“ in vergleichbarem Ausmass zugeordnet werden kann. Für jede dieser Kategorien wird ein Tarif pro 1000 Franken Umsatz festgelegt, welcher der entsprechenden Abfallintensität Rechnung trägt. Die verschiedenen Vertreterinnen und Vertreter innerhalb einer Kategorie verbindet aber nichts Weiteres, als dass ihr Umsatz in vergleichbarem Mass mit den Entsorgungskosten der von ihnen vertriebenen Waren im öffentlichen Raum zusammenhängt. Die Aufzählung der Betriebe und Einrichtungen ist nicht abschliessend; weitere Vertreterinnen und Vertreter mit einem vergleichbaren Beitrag, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden der entsprechenden Kategorie zugeordnet.</p> <p>Für die Gebührenpflichtigen der <b>Kategorie 1</b> kommt der tiefste Gebührenansatz zur Anwendung. Die entsprechenden Betriebe verkaufen zwar zu einem gewissen Teil Waren, die im öffentlichen Raum konsumiert werden. Der Hauptumsatz erfolgt aber mit anderen Waren.</p> <p>Waren der Gebührenpflichtigen der <b>Kategorien 2-7</b> führen insgesamt in erheblich stärkerem Ausmass zur Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum. Das kann beispielsweise daran liegen, dass die Gebührenpflichtigen stärker darauf ausgerichtet sind, im öffentlichen Raum verkehrende Kundinnen</p>

Ziffer	Neue Bestimmung Anhang AFR (Ziffer 4)	Erläuterungen						
		<p>und Kunden zu bedienen, indem Sortiment und Öffnungszeiten entsprechend ausgerichtet sind (so unterscheiden sich Convenience-Stores und Tankstellenshops insbesondere durch die Öffnungszeiten und das stärker auf den sofortigen Verzehr ausgerichtete Sortiment von den Lebensmittel-Detailgeschäften).</p> <p>Die Gebührenpflichtigen der <b>Kategorien 8-10</b> schliesslich verfügen entweder über ein hauptsächlich auf den sofortigen Konsum oder den Konsum im öffentlichen Raum ausgerichtetes Sortiment und/oder verfügen über keine oder praktisch keine Infrastruktur zum Konsum der Verkaufswaren vor Ort.</p> <p>Der Gemeinderat wird, soweit erforderlich, die einzelnen hier naturgemäss eher allgemein umschriebenen Betriebe und Einrichtungen in der Verordnung (vgl. Art. 30) noch näher zu umschreiben und damit auch die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Kategorien vorzunehmen haben (vgl. folgende Ziff. 4.1.2).</p>						
4.1.2	<p><b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>Die Gebühr beträgt pro 1000 Franken Umsatz</p> <table border="0" data-bbox="319 1164 766 1276"> <tr> <td>a. für die Kategorie 1</td> <td>1.00-1.60</td> </tr> <tr> <td>b. für die Kategorien 2 - 7</td> <td>3.10-4.70</td> </tr> <tr> <td>c. für die Kategorien 8 - 10</td> <td>9.40-14.00</td> </tr> </table> <p>Massgebend ist der gesamte Umsatz aus dem Verkauf von Waren durch den Betrieb oder die Einrichtung gemäss Ziffer 4.1.1 pro Standort oder Filiale. Vorbehalten bleiben die Ziffern 4.1.3 und 4.1.4.</p>	a. für die Kategorie 1	1.00-1.60	b. für die Kategorien 2 - 7	3.10-4.70	c. für die Kategorien 8 - 10	9.40-14.00	<p>Für den Gebührenansatz wird ein Rahmen festgelegt. Wie bei verschiedenen anderen Gebühren im Abfallbereich wird der Gemeinderat den konkreten Ansatz in diesem Rahmen im Tarif vom 8. November 2006 für die Abfallentsorgung (Abfalltarif; Aft; SSSB 822.112) festzulegen haben (Art. 30 Bst. b AFR).</p> <p>Massgebend für die Bemessung der Gebühr ist der gesamte Betriebsumsatz, der sich aus dem Verkauf von Waren durch den konkreten in Frage stehenden Betrieb oder die konkrete Einrichtung ergibt. Beispielsweise ein allfälliger Umsatz aus Dienstleistungen ist damit also ausgenommen. Gebührenpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber des Betriebs oder der Einrichtung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a), die Berechnung des relevanten Umsatzes erfolgt aber pro Betrieb resp. Einrichtung und Standort. Daraus folgt, dass beispielsweise der Umsatz jeder Filiale eines Lebensmittel-Detailhändlers einen separaten Gebührentatbestand darstellt, massgebend ist somit nicht etwa der Gesamtumsatz einer Person oder Firma mit verschiedenen Filialen oder Warenautomaten im städtischen Gebiet.</p>
a. für die Kategorie 1	1.00-1.60							
b. für die Kategorien 2 - 7	3.10-4.70							
c. für die Kategorien 8 - 10	9.40-14.00							



<p><b>4.1.3</b></p>	<p><b>Option: Gebühr für besondere Umsatzanteile</b></p> <p>An Stelle der Gebühr gemäss Ziffer 4.1.2 Bst. a oder b können die Betriebe der Kategorien 1-6 eine Gebühr für einen bestimmten Umsatzanteil zum Ansatz für die Kategorien 8-10 (Ziff. 4.1.2 Bst. c) wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kategorie 1 – 5: Umsatz für Take-Away-Waren wie warme und kalte Speisen «ready to eat», Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten</li> <li>- Kategorie 6: Umsatz für Zigaretten</li> </ul>	<p>Im Interesse der besseren Verursachergerechtigkeit gibt es für Gebührenpflichtige der Kategorien 1 bis 6 eine Wahlmöglichkeit: Anstelle des gesamten Umsatzes können sie spezifische Umsatzanteile angeben, für welche dann allerdings der höchste Gebührensatz zur Anwendung kommt; im Gegenzug ist keine Gebühr für den Rest des Umsatzes geschuldet.</p> <p>Lebensmittel-Detailgeschäfte, Bäckereien, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe geben dabei ihren Umsatz mit besonders littering-relevanten Produkten an. Die Umschreibung dieser Produkte kann auf Reglementebene nicht auf sinnvolle Weise in allen Einzelheiten erfolgen und ist darum verhältnismässig allgemein gehalten. Sie wird, soweit erforderlich, in der Verordnung zu präzisieren sein.</p> <p>Für Tabakwaren-Detailgeschäfte besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Gebühr allein für ihren Zigarettenumsatz im engeren Sinne zu wählen.</p> <p>Die unter Ziffer 3 genannten Betriebe können den Umsatzanteil aus Verkäufen über die Gasse angeben, was zumindest bei den Restaurationsbetrieben aufgrund der separaten Mehrwertsteuererfassung problemlos möglich sein dürfte. Für Getränke-Detailisten misst sich die Frage, ob über die Gasse oder für andere Zwecke verkauft wird, an der Gebindegrösse. Entsprechend der Regelung des Umsatzes in Ziffer 1 sind Gebinde, die kleiner als 0.6 Liter sind, als umsatzbestimmende Produkte im Sinne des AFR anzusehen.</p>
<p><b>4.1.4</b></p>	<p><b>Besondere Fälle</b></p> <p>Werden Massnahmen zur Substitution oder Vermeidung von Abfällen im Sinn von Ziffer 4.5 Buchstabe a ergriffen, vermindert sich der massgebende Umsatz oder Umsatzanteil gemäss Ziffer 4.1.2 oder 4.1.3 in dem Umfang, in dem dadurch Abfall vermieden wird.</p> <p>Die Gebühr für Lebensmittel-Detailgeschäfte, Kioske, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen ohne Verkauf von Zigaretten reduziert sich um 20 Prozent.</p> <p>Die Gebühr für Betriebe mit Take-Away, Kioske, Convenience-Stores / Tankstellens-</p>	<p>Schliesslich sieht Ziffer 4.1.4 eine Gebührenreduktion respektive Gebührenerhöhung vor, die am Warensortiment anknüpft: Für Betriebe oder Einrichtungen, zu deren Sortiment üblicherweise Zigaretten gehören, die aber – aus welchen Gründen auch immer – keine Zigaretten verkaufen, reduziert sich die Gebühr (Bruttogebühr, d.h. vor der Anrechnung allfälliger abfallmindernder Massnahmen) um 20 Prozent. Diese spezifische Ausnahmeregelung ist begründet, weil der Entsorgungsaufwand für gelitterte Zigaretten besonders hoch ist und einen nennenswerten Anteil der Entsorgungskosten der öffentlichen Hand ausmacht. Da es bekanntlich Betriebe gibt, die explizit keine Zigaretten anbieten, ist es angezeigt, diese besondere sortimentspezifische Reduktion vorzusehen.</p>

	hops und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen mit Verkauf alkoholischer Getränke nach den gesetzlichen Ladenschlusszeiten für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände erhöht sich um 20 Prozent. Für Betriebe und Einrichtungen ohne Verkauf von Zigaretten ist der Zuschlag auf der entsprechend reduzierten Gebühr geschuldet.		Für Betriebe oder Einrichtungen mit Verkauf von alkoholischen Getränken nach den regulären Ladenschlusszeiten wird die Gebühr um 20 Prozent erhöht, weil das Abfallaufkommen zusammen mit dem Alkoholkonsum in den Nachtstunden exponentiell zunimmt.
<b>4.2</b>	<b>Gratiszeitungen</b> Jahresgebühr für das Verteilen von Gratiszeitungen über Zeitungsboxen und dergleichen, pro 1'000 Exemplare Jahresauflage	70-110.00	Jahresauflage für Gratiszeitungen Die Gebühr für das Verteilen von Gratiszeitungen wird pro 1'000 Exemplaren der Jahresauflage erhoben.
<b>4.3</b>	<b>Verteilaktionen</b> Gebühr für das Verteilen von Warenmustern, Flyern, Gratiszeitungen und dergleichen, pro beteiligte Person und Stunde	4.00-6.00	Verteilaktionen auf öffentlichem Grund Das unentgeltliche Verteilen von Mustern, Flyern etc. führt regelmässig zu starkem Abfallaufkommen. Die durchschnittliche Abfallmenge hängt von der Dauer der Aktion und von der Anzahl der an der Aktion beteiligten Personen ab. Verteilaktionen ab vier Personen sind auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig und sollen der Gebühr unterliegen. Die Gebühr kann direkt mit der Bewilligung durch das Polizeiinspektorat verfügt werden. Das Verteilen von <b>verpackten</b> Warenmustern ist auf öffentlichem Grund verboten. Dieses Verbot wird nicht aufgehoben. Tatsächlich finden auf dem Gebiet der Stadt jährlich ca. 750 solche Verteilaktionen auf privatem Grund statt. Diese sind nicht verboten und auch nicht bewilligungspflichtig, selbst wenn sie zu einem gewissen Abfallaufkommen im öffentlichen Raum führen.
<b>4.4</b>	<b>Zweckveranlasser</b>		Die mit Ziffer 4.4 erfassten Gebührenpflichtigen werden im Titel als „Zweckveranlasser“ bezeichnet. Diese im Verwaltungsrecht gängige Bezeichnung ist bewusst gewählt worden, weil sie auch durch das Bundesgericht für Personen verwendet worden ist, die zwar nicht unmittelbare Verursacher sind, aber mindestens indirekt dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum zurückgelassen wird (BGE 138 111, E. 5.3.3).
<b>4.4.1</b>	Jahresgebühr für Bars, Nachtlokale und dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot, pro 1000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr	280.00-420.00	Ziffer 4.4.1 definiert die Jahresgebühr für Bars, Nachtlokale mit genereller Überzeitbewilligung. Bemessungsgrundlage für die jährliche Gebühr ist die maximale Personenkapazität, multipliziert mit der Anzahl durchgeführter Anlässe (soweit keine Angabe: 150 Anlässe oder die erwartete Besucherzahl (z.B. gemäss SUISA-Deklaration).

4.4.2	Gebühr für Veranstaltung im öffentlichen Raum, pro 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	135.00-200.00	Für die in den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 geregelten Veranstaltungen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der Besucherinnen und Besucher. Für die Veranstaltungen im öffentlichen Raum kann die Gebühr zusammen mit der Veranstaltungsbewilligung verfügt werden.
4.4.3	Gebühr für Veranstaltung in privaten, vom öffentlichen Raum abgegrenzten Räumen oder Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (mehr als 1000 Personen), pro 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	30.00-45.00	Für die in den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 geregelten Veranstaltungen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der Besucherinnen und Besucher. Für die Veranstaltungen im öffentlichen Raum kann die Gebühr zusammen mit der Veranstaltungsbewilligung verfügt werden.
4.5	<p><b>Reduktion der der Gebühren</b></p> <p>Ergreifen Gebührenpflichtige wirksame Massnahmen zur Verminderung des Abfalls, reduzieren sich die Gebühren gemäss den Ziffern 4.1-4.4 entsprechend dem Abfallreduktionspotential der Massnahme. Die Gebührenreduktion beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. je nach Abfallreduktionspotential der Massnahme 20 bis 100% für Massnahmen zur Substitution oder Vermeidung von Abfällen im öffentlichen Raum (z.B. Verwendung von Mehrweggeschirr, Pfandsystem);</li> <li>b. je nach Abfallreduktionspotential der Massnahme 20 bis 100% für technische und personelle Massnahmen und Einrichtungen (z.B. eigene Reinigungsaktivitäten im öffentlichen Raum, eigene Abfallbehälter, Aschenbecher und Sammelbehälter);</li> <li>c. 15% für dauernde organisatorische Massnahmen (z.B. Abfall- oder Litteringkonzepte, Schulungen, Infoteams, Verbote, Sanktionen), sofern der Aufwand dafür 0.5 Promille eines Jahresumsatzes übersteigt;</li> <li>d. 10% für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Werbung, Inserate, Werbespots, Plakate, die einen Rückgang des Litterings anstreben), sofern der Aufwand dafür 0.5 Promille eines Jahresumsatzes übersteigt.</li> </ul>	<p>Diese Bestimmungen konkretisieren die in Artikel 20a Absatz 4 vorgesehene Reduktion der Gebühren, wenn Pflichtige Massnahmen zur Verminderung von Abfällen im öffentlichen Raum treffen. Damit soll eine Lenkungswirkung erzielt werden. Die Bandbreiten der prozentualen Gebührenreduktion sind verhältnismässig gross, da die verschiedenen Massnahmen je nachdem, in welchem Umfang und in welcher Situation sie angewendet werden, sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Abfallmenge im öffentlichen Raum haben können. Als Grundsatz gilt die Regel, dass sich die Reduktion nach der aufgrund der Massnahme zu erwartenden Abfallverminderung richtet. Demnach ist die Reduktion im Rahmen der hier festgelegten Bandbreiten im Einzelfall festzulegen. Wenn beispielsweise eine gebührenpflichtige Person selbst dafür sorgt, dass ein Viertel des verursachten, im öffentlichen Raum entsorgten Abfalls direkt zusammengesammelt und entsorgt wird, kann sie mit einer Gebührenreduktion von 25% rechnen.</p> <p>Massnahmen zur Reduktion der Gebühr sollen mittels eines einfachen Formulars angegeben werden können. Die zuständige Behörde nimmt stichprobenmässig Kontrollen vor, ob die geltend gemachten Reduktionen gerechtfertigt sind.</p> <p>Die Reduktionsmassnahmen können kumuliert werden. So ist es z.B. möglich, dass für einen Teil des Angebots Mehrweggeschirr angeboten wird, und für die übrigen Abfälle eigene Abfalleimer zur Verfügung stehen. Beide Massnahmen werden bei der Festlegung der Gebührenreduktion nach der unter Ziffer 4.5 am Schluss erwähnten Formel berücksichtigt. Mit einer überzeugenden Kombination von solchen</p>	

	<p>Die Reduktion nach Buchstabe a wird auch gewährt, wenn die Massnahme bereits zu einer Verminderung des massgebenden Umsatzes oder Umsatzanteils nach Ziffer 4.1.4 geführt hat.</p> <p>Massnahmen gemäss den Buchstaben c und d, die von mehreren Betrieben oder Einrichtungen gemeinsam ergriffen werden, führen zu einer Reduktion für alle beteiligten Betriebe und Einrichtungen.</p> <p>Werden gleichzeitig mehrere Massnahmen nach den Buchstaben a-d ergriffen, werden alle entsprechenden Reduktionen gewährt. Die der prozentualen Reduktion entsprechenden Faktoren werden miteinander multipliziert.</p>	<p>Massnahmen und/oder mit wirksamen Flächenpartnerschaften ist es möglich, ganz von der Gebühr befreit zu werden.</p> <p>Weist eine gebührenpflichtige Person nach, dass aufgrund ihrer Aktivitäten in ihrem Verantwortungsbereich überhaupt kein Abfall mehr im öffentlichen Raum entsorgt wird, beträgt die Gebührenreduktion 100%, d.h. die Gebühr sinkt auf null Franken.</p> <p>Die konkreten Gebührenreduktionen werden aufgrund der Angaben aus der Selbstdeklaration individuell durch die zuständige Behörde festgesetzt.</p>
4.6	<p><b>Einzelheiten</b></p> <p>Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen (Art. 30) soweit erforderlich Einzelheiten der Bemessung der Gebühren, namentlich betreffend die Abgrenzung der Betriebe und Einrichtungen (Ziff. 4.1.1) sowie die Ermittlung der massgebenden Umsätze (Ziff. 4.1.2) oder Umsatzanteile (Ziff. 4.1.3) und der Anzahl Besucherinnen und Besucher von Bars, Nachtlokalen und dergleichen (Ziff. 4.4.1). Er kann vorsehen, dass für die Bemessungsgrundlagen auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abgestellt wird.</p>	

## 7. Inkrafttreten der Änderungen

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

## 8. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1).

## Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1): Gebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus den öffentlichen Raum ("Sauberkeitsrappen"); Teilrevision und Umsetzungskredit.
2. Er beschliesst mit xxJa- gegen xxNein-Stimmen bei xxEnthaltungen die Teilrevision des Abfallreglements gemäss beiliegender Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.
5. Der Stadtrat bewilligt für die Einführung des «Sauberkeitsrappens» einen Kredit in der Höhe von Fr. 1 400 000.00 zulasten der Investitionsrechnung von Entsorgung + Recycling der Stadt Bern (Kostenstelle 870100).
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, Datum GRS

Der Gemeinderat

### *Beilagen:*

- Bericht «Sauberkeitsrappen, Technischer Bericht zum Gebührenmodell» (mit Anhängen)
- Abfallreglement: Zusammenstellung der Anpassungen